

FREIWILLIGE FEUERWEHR



Lichtenfels e.V.

Stand: 31.01.2025

Satzung

Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche und männliche Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

“Freiwillige Feuerwehr Lichtenfels e.V.”

und ist bereits im Vereinsregister VR 20010 des Amtsgerichts Coburg eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenfels.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenfels, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind ehrenamtlich.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
3. fördernde Mitglieder (Fördermitglieder),
4. Ehrenmitglieder,
5. Kinder, welche das Eintrittsalter für die Jugendfeuerwehren in Bayern noch nicht erreicht haben

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

(3) Kinder leisten keinen Feuerwehrdienst. Sie dürfen nicht an Einsätzen und Übungen der Feuerwehr teilnehmen, d.h. sie dürfen nur am Kindertraining teilnehmen. Näheres hierzu regeln die Organisationsrichtlinien für die Kinderfeuerwehr in der Feuerwehr Stadt Lichtenfels.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördermitglieder können auch juristische Personen werden. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder) sollen ihren Wohnsitz in Lichtenfels haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, unbekannt verzogen ist oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, der ausgeschlossen werden soll, unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

(4) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussschreibens schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für den Einzug der Mitgliedsbeiträge ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum immer für das komplette laufende Jahr zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem 1. Kassenwart und dem 2. Kassenwart,
5. dem Kommandanten und dessen Stellvertreter(n) der Freiwilligen Feuerwehr,
6. den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, soweit diese offizieller und aktiver Bestandteil der durch die Kommandantur der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenfels festgelegten und ernannten Führungsmannschaft sind,
7. dem Jugendwart (ein Stellvertreter im Amt ist jedoch vertretungsberechtigt),
8. dem Leiter der Kinderfeuerwehr (ein Stellvertreter im Amt ist jedoch vertretungsberechtigt),
9. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 5 bis 8 genannten Personen sind nur Teil des Vorstandes, soweit diese dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sowie 9 gewählt wurden. Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sowie 9 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit beantragen, den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Zur Amtsenthebung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung einer Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Aufstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB ist der Vorsitzende und die beiden der stellvertretenden Vorsitzenden, sie sind stets je alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand im Sinne des § 8 dieser Satzung dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Vorstandes

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 5 Tage vorher schriftlich, auch in elektronischer Form (z.B.: E-Mail) einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10a

Virtuelle oder hybride Sitzung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, kann, in Einzelfällen, bereits bei der Einladung oder auch durch Anordnung am Sitzungstag bezüglich der Sitzung des Vorstandes vorsehen, dass Vorstandsmitglieder auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können (hybride Versammlung).

(2) Die Sitzung des Vorstandes kann, in Einzelfällen, auch als rein virtuelle Sitzung des Vorstandes ohne physischen Sitzungsort stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Bei Eilbedürftigkeit einzelner Beschlussfassungen kann eine rein virtuelle Sitzung des Vorstandes auch ohne physischen Sitzungsort – in Form einer sofortigen Abstimmung - ad hoc und ohne vorherige Ladung i.S. des § 10 Abs. 1 Satz 1 durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden und stattfinden. Der Vorstand entscheidet auch hier mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des einberufenden Vorsitzenden. Den Vorstandsmitgliedern ist hier ein angemessener Zeitraum zur Abstimmung einzuräumen.

(4) Sofern die Sitzung des Vorstandes in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder des Vorstandes in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre Rechte ausüben können.

§ 11

Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der 1. Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Zahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder -bei dessen Verhinderung- der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Der 2. Kassenwart unterstützt den Kassenwart in seiner Tätigkeit, insbesondere bei der Einziehung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

(3) Der Vorstand kann internen Abteilungen Mittel zur Verfügung stellen und eine Finanzordnung erlassen, die im Einklang mit § 9 Absatz 2 steht. Über die Kassengeschäfte haben die jeweiligen Abteilungen Buch zu führen.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen Aushang im Schaukasten am Feuerwehrgerätehaus Lichtenfels einberufen. Die Einladung kann darüber hinaus noch zusätzlich schriftlich, auch in elektronischer Form (z.B. E-Mail) erfolgen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auch bei einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12a

Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, kann, wenn dies besondere Umstände nötig machen, bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliedschaftsrechte ausüben können (hybride Versammlung).

(2) Die Mitgliederversammlung kann, wenn dies besondere Umstände nötig machen, auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Über die Feststellung eines besonderen Umstandes, welcher die Einberufung der Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form nötig und dadurch die Einberufung in dieser Form für einen der Vorsitzenden überhaupt erst möglich macht, entscheidet die Vorstandschaft durch Abstimmung auf Antrag eines ihrer Vorsitzenden.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt, welches das Eintrittsalter für die Jugendfeuerwehren in Bayern erreicht hat. Das Stimmrecht von natürlichen Personen kann nur von diesen selbst wahrgenommen werden. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. die Ehrennadel, das Ehrendiplom oder
 2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.

§ 15

Datenschutz

(1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.

(2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

(3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.

(4) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Lichtenfels ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lichtenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 21.04.2016 tritt ab diesem Tage außer Kraft.

Lichtenfels, den 31. Januar 2025